

Satzung
der
Handballspielgemeinschaft Freiberg e.V.
(HSG Freiberg e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

1. Der am 16.04.1993 in Freiberg/Sa. gegründete Verein führt den Namen „Handballspielgemeinschaft Freiberg e.V.(HSG Freiberg)".
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen und des Handballverbandes Sachsen und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Freiberg/Sa. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 10291 beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
4. Die Vereinsfarben der Handballspielgemeinschaft Freiberg (HSG) e.V. sind

„grün weiß".

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung von Sport und Spiel
 - die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen durch die Unterhaltung von Schüler- und Jugendmannschaften
 - die Berufung befähigter Übungsleiter/Trainer zur Anleitung
 - die Durchführung von Sportveranstaltungen sowie die Teilnahme von Freundschafts- und Punktspielen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3.Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vereinsvermögen ist gemeinschaftliches Eigentum der Mitglieder.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, an den Vereinsaufgaben und -zielen tatkräftig mitzuarbeiten.
2. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen bis zum vollendeten 16.

Lebensjahr üben ihr Mitgliedsrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus.

3. Mitglieder, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden, scheidern aus dem Verein aus. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bzw. mit dem beantragten Termin.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt gemäß § 6
 - c) durch förmlichen Ausschluss gemäß § 7

Forderungen des Vereins gegen das Mitglied bleiben von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

6. Auf Vorschlag der Vorstandschaft beschließt die Mitgliederversammlung über eine Ehrenmitgliedschaft

§ 5 Aufnahme

1. Als Vorbedingung zur Aufnahme gilt die Anmeldung beim Vereinsvorstand unter Hinterlegung eines Monatsbeitrages. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen; bereits gezahlte Beiträge werden zurückerstattet.

§ 6 Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt ist zum 30.06. oder 31.12. des Kalenderjahres möglich und dem Vereinsvorstand schriftlich 1 Monat vor dem Austrittstermin zu erklären. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Erklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
2. Vereinsbeiträge sind bis zum Ablauf des Austrittstermines zu entrichten. Im Besitz des Mitgliedes befindliches Vereinseigentum ist bis zum jeweiligen Austrittstermin zurückzugeben. Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben ihre Ämter an ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied desselben schriftlich unter Angabe der zu erledigenden Arbeiten und der übergebenen Dokumente zu übergeben und diesem gegenüber Rechenschaft abzulegen.

§ 7 Ausschluss

1. Der Ausschluss erfolgt bei:
 - a) unehrenhaftem und vereinschädigendem Verhalten
 - b) Verstößen gegen die Vereinssatzung und die Versammlungsbeschlüsse
 - c) Verzug in der Bezahlung der Vereinsbeiträge über 3 Monate
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Betroffenen ist vorher anzuhören.

4. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
5. Von dem Zeitpunkt an, zu welchem das Mitglied von dem Ausschussverfahren Kenntnis erhält, ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. In seinem Besitz befindliches Eigentum des Vereins ist der Vereinsgeschäftsstelle unverzüglich aufforderungslos herauszugeben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:

- Zahlung der Vereinsbeiträge
- der Beachtung und Einhaltung der Versammlungs-, Vorstands- und Verwaltungsbeschlüsse
- Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins
- Unterstützung der Vereinsziele durch Mitwirkung an den Vorbereitungen von Spielen und sonstigen Veranstaltungen

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder bestehen in:

- dem Anteil an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins
- der Teilnahme am Vereinsvermögen nach Maßgaben der Satzung und des allgemeinen Vereinsrechtes
- der Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes.

§ 10 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen und in der Beitragsordnung festgelegt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Beiträge sind vierteljahresweise im Voraus zu zahlen und werden im 2 (zweiten) Monat des Quartals durch den Schatzmeister erhoben und bargeldlos (mögl. Bankeinzugsermächtigung) geleistet.
3. Für Beitragserhöhungen gilt das Verfahren gern. Abs.1 entsprechend.
4. Zur Bestätigung des Vorstandsbeschlusses durch die Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Für Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige übt das Stimmrecht der gesetzliche Vertreter aus.
2. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 1 (eine) fremde Stimme vertreten.
3. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§12 Wahlen

1. Die Wahlen zu den wählbaren Vereinsorganen können offen vorgenommen werden. Eine schriftliche oder geheime Wahl hat jedoch zu erfolgen, wenn 1/5 der erschienenen

stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies beantragt.

2. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den betroffenen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei erneut gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.
3. Abwesende Mitglieder des Vereins können nur zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn zuvor eine schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme des Amtes im Falle der Wahl vorgelegt wird.
4. Jedes Vereinsamt beginnt mit der Wahl und endet neben den in der Satzung getroffenen Bestimmungen mit der Annahme des Neugewählten.

§ 13 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten soweit nicht ein anderes Organ des Vereins zuständig ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist für nachfolgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vereinsvorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassen- und Revisionsberichtes
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Nachtragshaushalt
 - e) Jahresabschluss/Rechnungsabschluss
 - f) Entlastung und Wahl des Vereinsvorstandes
 - g) Abberufung von Vorstandsmitgliedern im Falle eines wichtigen Grundes
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i) Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
 - j) Entscheidung über Ehrenmitgliedschaft
 - k) Änderung der Satzung
 - l) Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
 - m) Behandlung der eingereichten Anträge

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zum Ende des zweiten Quartals, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 4 (vier) Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung/Anzeige .
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 (zwei) Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die

Ergänzung bekannt zu geben.

5. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung als Anlage zur Tagesordnung bekanntgegeben werden.
6. Über Anträge, die in einer Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ (ein Viertel) der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
3. Die Einladung der Mitglieder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 (zwei) Wochen; hinsichtlich der Einladungsformalien gelten die Bestimmungen gern, § 14 Abs.2 der Satzung entsprechend.
4. Tagesordnungspunkt einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur ein solcher sein der zur Einberufung führte.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und die vorhergehende Diskussion einem Wahlausschuss, welcher aus 3 (drei) Mitgliedern besteht und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, übertragen werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine schriftliche und geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn $\frac{1}{5}$ (ein Fünftel) der erschienenen Stimmberechtigten dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung von $\frac{9}{10}$ (neun Zehntel) aller Stimmberechtigten beschlossen werden.
6. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll hat mindestens zu enthalten:
 - a) Ort der Versammlung
 - b) Versammlungsleitung
 - c) Zahl der erschienen Mitglieder und die Zahl der Stimmberechtigten
 - d) gestellte Anträge
 - e) gefasste Beschlüsse
 - f) vorgenommene Wahlen
 - g) Wahlergebnisse

7. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in-/Schriftführer/in zu unterzeichnen
8. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem/der Vorstandsvorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in sowie
 - bis zu maximal 8 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der/die Vorstandsvorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende
 - der/die Schatzmeister/in
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der unter Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Die Aufgabenverteilung der als Beisitzer gewählten Vorstandsmitglieder wird innerhalb des Vorstandes beschlossen.
5. Der / die Geschäftsführer / - in der Spielbetriebsgesellschaft ist abstimmungsberechtigtes Vorstandsmitglied kraft Amtes.

§ 19 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insoweit diese nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltes und des Nachtragshaushaltes, Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins
 - f) Zustimmung zu den Spielerverträgen
2. Spielverträge werden nur schriftlich abgeschlossen und vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt werden müssen.

§ 20 Wahl (Bestellung) und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahl gewählt. Die Vorstandsmitglieder schlagen der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Vorstandsvorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister vor. Der Vorstandsvorsitzende ist anschließend durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder besteht eine dauernde Verhinderung seitens des Vorstandsmitgliedes, so hat der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen oder Verhinderten einen Nachfolger zu bestellen. Von einer dauernden Verhinderung ist auszugehen, wenn unter Zugrundelegung allgemeiner Erfahrungstatsachen anzunehmen ist, dass das Vorstandsmitglied mindestens 6 (sechs) Monate nicht zur Verfügung steht.
4. Wird ein Vorstandsmitglied auf einer Mitgliederversammlung abberufen, so ist in dieser Versammlung ein neues Mitglied zu wählen.

§ 21 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand trifft Beschlüsse in Sitzungen, welche vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen werden. Einer Ankündigung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Einberufungsfrist von 5 (fünf) Tagen soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 (fünf) der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter sowie mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Niederschrift hat Ort und Zeit, Namen der Teilnehmer der Vorstandssitzung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis zu enthalten. Der Inhalt des Protokolls ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich allen Mitgliedern des Vorstandes zuzusenden.
5. Sämtliche Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich, sofern sie kraft Vorstandsbeschluss nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf Fachleute aus dem Sportleben, der Wirtschaft oder der Verwaltung als Beirat des Vorstandes berufen.

§ 22 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschl. der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Präsidiumsmitglieder

§ 23 Vereinsjugend

1. Die Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 21. Lebensjahr schließen sich zur Vereinsjugend zusammen. Sie arbeiten nach einer Jugendordnung.
2. Der/die Jugendwart/in wird in der Jugendversammlung gewählt. Der/die gewählte/ Jugendwart/in ist Mitglied des Vorstandes.

§ 24 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung erlässt der Vorstand mindestens die Geschäftsordnung, die Finanzordnung, die Jugendordnung und die Ehrenordnung. Die Ordnungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese eigenständig für diesen Zweck einberufen worden ist und mindestens ³⁴(drei Viertel) der Stimmberechtigten anwesend sind.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 (neun Zehntel) der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen erforderlich.
3. Falls durch die Mitgliederversammlung nichts anders beschlossen. erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, welche gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den durch die Mitglieder zuvor neu gegründeten eingetragenen Verein, welchem jedoch Steuervergünstigungen im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung gewährt worden sein muss oder für den Fall der Ablehnung an die Stadt Freiberg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 26 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 19.05.2014 beschlossen und tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.
2. Die in der Mitgliederversammlung vom 03.11.2000 beschlossene Satzung tritt außer Kraft.

Freiberg, den 30.06.2014

.....
Vorstandsvorsitzender

.....
Stellv. Vorstandsvorsitzender

.....
Schatzmeister